

Nutzungsbedingungen DATEV Developer Portal und DATEV-Schnittstellen

(nachfolgend „Nutzungsbedingungen“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Definitionen.....	3
A. Geltungsbereich und Zugang zum DATEV Developer Portal	5
1. Geltungsbereich	5
2. Inhalte des Developer Portals	5
3. Registrierung und Zugang zu nicht öffentlichen Inhalten im Developer Portal	6
B. Anbindung und Nutzung der Online-APIs	6
I. Anbindung der Online-APIs	7
1. Anlage der Hersteller-App.....	7
2. App-Credentials.....	7
3. Abonnieren einzelner Online-APIs	7
4. Implementierung.....	8
5. Testumgebung und -systeme.....	8
6. Technische Prüfung	9
II. Produktive Nutzung der Online-API.....	10
1. Betrieb und Nutzung der Online-API.....	10
2. Qualitätssicherung und Support	12
3. De-Abonnieren und Abkündigen einzelner Online-APIs	13
C. Aktive Nutzung der Dateischnittstellen und Desktop-APIs	13
D. Einsatz von Zusatzfeatures	14
1. Login mit DATEV	14
E. Allgemeine Bestimmungen.....	14
1. Änderung der API-Dokumentation	14
2. Nutzungs- und Urheberrechte	15
3. Werbung.....	16
4. Kostenpflichtige Leistungen	16
5. Haftung.....	17
6. Geheimhaltung.....	18
7. Berufsrechtliche Verschwiegenheit (§203 StGB)	19
8. Datenschutz.....	19

9.	Laufzeit und Kündigung der Nutzung des Portals	20
10.	Leistungsänderung	21
11.	Sonstiges.....	21

Wichtige Definitionen vorab:

DATEV: DATEV eG, Paumgartnerstr. 6–14, 90429 Nürnberg (nachfolgend „DATEV“ genannt“) ist ein genossenschaftliches Softwarehaus und IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, sowie deren Mandanten.

Portal: DATEV Developer Portal, Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen [[Leistungsbeschreibung DATEV Developer Portal, Art.-Nr. 99666 - DATEV Hilfe-Center](#)].

Anforderungskatalog: die in der jeweiligen API-Dokumentation (dort: Kapitel „Implementation“) beschriebenen Anforderungen, insbesondere alle Vorgaben hinsichtlich des Einrichtungsprozesses, der Datenübertragung, Nachvollziehbarkeit, Selektionsmöglichkeiten und Authentisierung.

Nutzer: Die einzelne natürliche Person, die das Portal nutzt. Jeder Nutzer muss (mindestens) einem Hersteller zugeordnet sein und handelt stellvertretend für diesen und in dessen Vollmacht (Siehe auch **Ziffer A.3.**).

API-Dokumentation: Beschreibungen mit den erforderlichen Informationen zur Anbindung einer Schnittstelle. Die API-Dokumentation umfasst die „API-Referenz“ in Form einer technischen Dokumentation auf Basis einer YAML-Datei (OpenAPI Specification) mit klaren Vorgaben zur Funktionsweise einer API, ihren Funktionen und ihrer Verwendung, sowie die fachliche Dokumentation mit Hilfsmittel für die Implementierung.

Dateischnittstelle: Mit Dateiformaten werden Daten mittels Dateien (CSV, XML) in DATEV Anwendungen importiert oder für andere Anwendungen exportiert. Die jeweilige DATEV Anwendung bietet einen entsprechenden Import- oder Exportdialog an.

Datenaustausch: Kunden von DATEV (z.B. Genossenschaftsmitglieder, Mandanten und Unternehmen), die ein Hersteller-Produkt einsetzen, haben die Möglichkeit, Daten aus dem Hersteller-Produkt zur Verarbeitung und Leistungserbringung durch die Genossenschaftsmitglieder von DATEV an das DATEV-Rechenzentrum zu übermitteln oder abzurufen.

DATEV-Rechenzentrum: Das Rechenzentrum der DATEV eG. Der zentrale Ein- und Ausgangspunkt für Daten im DATEV-Rechenzentrum im Rahmen des Online-Datenaustauschs befindet sich am API-Gateway. Sobald die Daten das API-Gateway über die jeweilige Online-API passiert haben, befinden sie sich im DATEV-Rechenzentrum, umgekehrt verlassen sie das DATEV-Rechenzentrum mit Passieren des API-Gateways über die Online-API.

DATEV-Rechenzentrum-Anwendungen: Anwendungen im DATEV-Rechenzentrum.

Desktop-API: Schnittstelle von DATEV, die nicht über das Internet, sondern nur im lokalen Netzwerk verfügbar ist.

Hersteller: Unternehmen, welches Drittherstellersoftware anbietet und die Schnittstellen von DATEV nutzen möchte und dazu über das Portal in eine vertragliche Beziehung mit DATEV eintritt.

App: Die App enthält technische Informationen zur Hersteller-Schnittstelle, welche an die Schnittstellen zum Zwecke des Online-Datenaustauschs angebunden werden soll.

Hersteller-Produkt: Drittherstellersoftware mit DATEV Schnittstellen-Anbindung.

Hersteller-Schnittstelle: Die in der jeweiligen Schnittstellen-Dokumentation beschriebenen Funktionalitäten zum (Online-)Datenaustausch, die der Hersteller in das Hersteller-Produkt einbauen muss, damit dieses mit einer Schnittstelle im DATEV-Rechenzentrum kommunizieren kann (Implementierung).

Kundendaten: Daten, wie zum Beispiel Stamm- und Bewegungsdaten, die via Datenaustausch vom Hersteller-Produkt an das DATEV-Rechenzentrum oder vom DATEV-Rechenzentrum an das Hersteller-Produkt übermittelt werden.

Online-API: Programmierschnittstellen von DATEV zum Online-Datenaustausch sowie zur Online-Datenverarbeitung.

Online-Datenaustausch: Datenaustausch via Programmierschnittstellen.

Produktseite: Übersichtsseite zu einer einzelnen Schnittstelle, die einen Überblick zu den Funktionalitäten der Schnittstelle gibt und weiterleitet auf die API-Dokumentation, sowie weitere relevante Informationen zur Schnittstelle.

Sandbox: Einer Online-API zugehörige Testumgebung mit gesichertem Zugang zum DATEV-Rechenzentrum.

Schnittstelle: Übergreifender Sammelbegriff für Online-APIs, Desktop-APIs und Dateischnittstellen von DATEV. Die im Portal angebotenen Schnittstellen werden gesammelt auch „API Produkte“ genannt und sind unter dem entsprechenden Reiter im Portal einsehbar.

A. Geltungsbereich und Zugang zum DATEV Developer Portal

1. Geltungsbereich

- 1.1 Zur Förderung der digitalen Zusammenarbeit zwischen DATEV-Mitgliedern und ihren Mandanten stellt DATEV Herstellern Schnittstellen zur DATEV-Software sowie begleitenden Support in der Umsetzung im DATEV-Rechenzentrum nicht-exklusiv und zu fairen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung des Portals sowie die Nutzung der über das Portal erreichbaren Schnittstellen von DATEV samt zugehöriger Dokumente, insbesondere der API-Dokumentationen.
- 1.2 Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer iSd § 14 BGB.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen von DATEV im Zusammenhang mit dem Portal.
- 1.4 Informationen zu DATEV finden sich unter www.datev.de
- 1.5 Abweichende Geschäftsbedingungen des Herstellers gelten nur, wenn und soweit sie von DATEV ausdrücklich schriftlich oder in Textform anerkannt werden.
- 1.6 Die Sprache des Vertragsabschlusses ist Deutsch. Die Inhalte des Portals kann der Nutzer sich zu Informationszwecken auch auf Englisch anzeigen lassen.

2. Inhalte des Developer Portals

- 2.1 Das Portal beinhaltet unter anderem folgende Inhalte und Funktionen (gesammelt „Portalinhalte“ genannt):
 - die unentgeltlich zur Verfügung gestellten API-Dokumentationen sowie weitere Informationen zu den Schnittstellen von DATEV. Diese sind jeweils öffentlich und ohne Registrierung zugänglich. Der Betrieb oder die Implementierung der Schnittstellen können entgeltpflichtig sein und für den Hersteller zu weiteren Kosten führen.

nach Registrierung gemäß **Ziffer A.3.** sind zusätzlich:

- Self-Services zur Anbindung und Nutzung von Online-APIs, sowie
- Sandboxes für Online-APIs

verfügbar.

DATEV stellt - ausschließlich zum Zweck der Anbindung einer Schnittstelle – API-Dokumentationen auf dem Portal zur Verfügung. Der Leistungs- und Funktionsumfang der auf dem Portal bereitgestellten Inhalte bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibung [[Leistungsbeschreibung DATEV Developer Portal, Art.-Nr. 99666 - DATEV Hilfe-Center](#)], im Übrigen nach den jeweils aktuell auf dem Portal verfügbaren Funktionalitäten.

- 2.2 DATEV ist jederzeit berechtigt, auf dem Portal unentgeltlich bereitgestellte Inhalte zu ändern, neue Inhalte unentgeltlich verfügbar zu machen und die Bereitstellung unentgeltlicher Inhalte einzustellen. DATEV wird hierbei die berechtigten Interessen des Herstellers angemessen berücksichtigen.

Die Änderung etwaig angebotener entgeltlicher Inhalte auf dem Portal wird DATEV mit einer Frist von mindestens 2 Monaten im Voraus ankündigen.

- 2.3** Die aktive Nutzung des Portals in vollem Umfang, insbesondere die Anbindung von Online-APIs ist nur bei erfolgreicher Registrierung gemäß **Ziffer A.3.** möglich. Ohne Registrierung sind nur die öffentlich zugänglichen Bereiche des Portals zu Informationszwecken abrufbar und/oder die Anbindung von Dateiformatschnittstellen sowie Desktop-APIs möglich.

3. Registrierung und Zugang zu nicht öffentlichen Inhalten im Developer Portal

- 3.1** Um den Hersteller im Portal zu registrieren (siehe **Ziffer A.3.2**) und das Portal vollumfänglich nutzen zu können, muss sich der Nutzer in einem ersten Schritt einmalig in der Webanwendung, erreichbar über [Willkommen | DATEV Developer Portal](#) registrieren und ein sog. DATEV-Konto zu den dort genannten Bedingungen (<https://apps.datev.de/idmui/#/license>) anlegen. Der Nutzer ist für seine Zugangsdaten allein verantwortlich und muss diese geheim halten.
- 3.2** Damit der Nutzer einen vollen Zugriff auf die Inhalte des Portals hat, muss er in einem zweiten Schritt Angaben zu seinem Unternehmen machen (den Hersteller anlegen). Mit Drücken des Buttons "Organisation anlegen" gibt der Nutzer im Namen und in Vollmacht des Herstellers ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur Nutzung des Portals zu diesen Bedingungen für den Hersteller ab. Mit Zugang der von DATEV unverzüglich versendeten Bestellbestätigungsmail beim bevollmächtigten Nutzer, nimmt DATEV dieses Angebot an, sofern der Annahme keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Bestellbestätigungsmail enthält auch diese Bedingungen. Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich Deutsch.
- 3.3** Der Nutzer, der einen Hersteller im Portal anlegt (nachfolgend „Eigentümer“ genannt), verfügt technisch über die Berechtigung zur Administration der Daten für diesen Hersteller und zum Abschluss von Verträgen (z.B. zur Schnittstellen-Nutzung) im Namen und in Vollmacht des Herstellers. Ferner kann er weitere Nutzer als Mitglieder der Organisation des Herstellers im Portal ein- und ausladen, welche ebenfalls namens und in Vollmacht des Herstellers im Portal tätig werden können. Die weiteren Nutzer besitzen ebenfalls umfassende Rechte in der Organisation. Sie können die dem Hersteller zugeordneten Nutzer verwalten, Hersteller-Apps erstellen und bearbeiten und Online-APIs abonnieren. Nur der Eigentümer ist auch berechtigt, die Organisation des Herstellers aus dem Portal zu löschen. Die Rolle des Eigentümers kann innerhalb der Organisation auf andere Nutzer übertragen werden.

B. Anbindung und Nutzung der Online-APIs

Die nachfolgenden Bestimmungen unter diesem **Abschnitt B** finden nur auf den Online-Datenaustausch über Online-APIs Anwendung. Allgemeine Informationen zu den einzelnen angebotenen Online-APIs findet der Hersteller über die jeweils zugehörige Produktseite im Portal, sowie über den Reiter „Use-Cases“.

I. Anbindung der Online-APIs

1. Anlage der Hersteller-App

Voraussetzung für die aktive Nutzung einer Online-API ist, dass der Hersteller zusätzlich zur Umsetzung der unter den **Ziffer A.3.** beschriebenen Schritte zur Registrierung, seine Hersteller-App in seinem Profil im Portal anlegt.

2. App-Credentials

Für den Online-Datenaustausch mit dem DATEV-Rechenzentrum über Online-APIs – sowohl in der Sandbox, als auch der Produktivumgebung - benötigt der Hersteller eine sog. „Client-ID“ und ein sog. „Client-Secret“ (Client ID und Client Secret gemeinsam nachfolgend „App Credentials“ genannt) für seine Hersteller-App. DATEV stellt dem Hersteller die App Credentials im Portal über entsprechende Self-Services im Anschluss an die Anlage der Hersteller-App zur Verfügung. Das Client-Secret wird dem Hersteller nur einmalig im Portal angezeigt, es wird daher dringend geraten, das Client-Secret zu kopieren und für die spätere Verwendung sicher aufzubewahren. Der Hersteller ist für den sorgsam Umgang mit den App Credentials allein verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verwendung nur durch vom Hersteller Berechtigte erfolgt. Das Client-Secret darf nur an durch den Hersteller Berechtigte weitergegeben werden und ist geheim zu halten. Die App Credentials sind dem Hersteller und der einzelnen Hersteller-App jeweils einzeln zuordenbar. Gibt der Hersteller diese an Berechtigte außerhalb seines Unternehmens weiter (nachfolgend „berechtigte Dritte“ genannt), so ist er dafür verantwortlich, dass auch die berechtigten Dritten die vorliegenden Nutzungsbedingungen einhalten. Etwaige Verstöße berechtigter Dritter gegen diese Nutzungsbedingungen unter Verwendung der für den Hersteller generierten App Credentials werden dem Hersteller wie eigenes Verhalten zugerechnet.

3. Abonnieren einzelner Online-APIs

3.1 Um mit den ersten Schritten der Implementierung einer Online-API zu starten, kann der Hersteller einzelne Online-APIs im Portal über einen entsprechenden Button abonnieren und sie im Zuge dieses Vorgangs einer seiner Apps zuordnen. (Nachfolgend „Buchungsprozess“ genannt). Mit Durchführung des Buchungsprozesses sendet der Hersteller ein Angebot auf Nutzung des jeweiligen API-Produkts an DATEV, welches DATEV, per Bestätigungsanzeige unter dem Reiter „Zusammenfassung“ im Portal annehmen kann. Mit Erhalt der Bestätigung kommt, vorbehaltlich der Regelungen in **Ziffer B.1.6.**, ein Vertrag über die Nutzung der einzelnen Online-API zwischen dem Hersteller und DATEV unter Maßgabe der vorliegenden Nutzungsbedingungen zustande. DATEV wird die Annahme nur verweigern, sofern zwingende Gründe einem Vertragsschluss entgegenstehen.

3.2 Das Abonnieren und/oder der laufende Betrieb einer Online-API kann entgeltpflichtig sein und kann beim Hersteller zu weiteren Kosten führen. Im Falle eines entgeltpflichtigen Online-API-Abonnements wird der Hersteller im Buchungsprozess ausdrücklich über die anfallenden Kosten informiert. Es gelten ergänzend die Regelungen der **Ziffer E.4.**

3.3 Nach Abschluss des Abonnements erhält der Hersteller Zugriff auf Sandbox sowie etwaige weitere Informationen zur Online-API, sofern vorhanden. Eine Übersicht seiner abonnierten Schnittstellen findet der Hersteller in seinem Dashboard. Das Abonnement berechtigt den Hersteller zur Implementierung der jeweiligen Online-API nach Maßgabe dieser

Nutzungsbedingungen. Die Berechtigung erlischt, wenn der Hersteller oder DATEV das Abonnement kündigt (siehe **Ziffer B.II.9.**)

3.4 Der Hersteller erklärt sich bereits mit Abonnieren einer Online-API damit einverstanden, via E-Mail, Informationen zur Online-API und ihrem Betrieb, insbesondere Änderungsmitteilungen gem. **Ziffer E.1.** von DATEV an die einzelnen Nutzer zu erhalten.

3.5 In Einzelfällen kann die Umsetzung einer einzelnen Online-API voraussetzen, dass weitere, dazugehörige Online-APIs zwingend ergänzend umgesetzt werden müssen. Hinweise hierzu findet der Hersteller im Portal unter dem Reiter „UseCases“.

4. Implementierung

4.1 Der Hersteller nutzt die jeweilige API-Dokumentation nur für die Erweiterung seines Produkts um folgende Funktionalitäten:

- API-basierter Online-Datenaustausch von im Hersteller-Produkt erfassten Daten an das DATEV-Rechenzentrum gemäß der Prozessbeschreibung der jeweiligen API-Dokumentation.
- und/oder -API-basierter Online-Datenaustausch aus dem DATEV-Rechenzentrum an das Hersteller-Produkt gemäß der Prozessbeschreibung der jeweiligen API-Dokumentation.
- Und/oder API-basierte Datenverarbeitung.

Die Programmierleistungen des Herstellers müssen die im Anforderungskatalog der jeweiligen der API-Dokumentation beschriebenen Anforderungen sowie die unter diesem Abschnitt B geregelten Voraussetzungen zur Aktiven Nutzung der Online-APIs vollständig erfüllen.

Die DATEV Rechenzentrum-Anwendungen unterstützen den Online-Datenaustausch von Kundendaten via Schnittstelle abhängig von der Hersteller-Software.

4.2 DATEV bietet dem Hersteller die Möglichkeit, freiwillig kostenpflichtige Termine zur Beratung für die Implementierung von Online-API-Anbindungen wahrzunehmen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter <https://go.datev.de/online-kalender-schnittstellen>.

5. Testumgebung und -systeme

5.1 DATEV stellt dem Hersteller über das Portal zu jeder Online-API eine zugehörige Sandbox zur Verfügung, sofern in der API-Dokumentation nicht anders geregelt. Der Hersteller darf die Sandbox ausschließlich zum Test der in das Hersteller-Produkt integrierten Funktionalitäten und nur für den Umgang mit nicht personenbezogenen Testdaten verwenden. Die vom Hersteller in der Sandbox verwendeten Daten werden von DATEV nicht dauerhaft gespeichert. DATEV behält sich Änderungen an der Sandbox vor.

5.2 Zusätzlich kann es für den Hersteller nötig werden, Testsoftware von DATEV zu verwenden, um die Funktionalitäten seiner Online-API vollumfänglich testen zu können. Zu diesem Zweck kann der Hersteller über spezialisierte DATEV Solution Partner kostenpflichtig entsprechende Testsysteme beziehen. Weitere Informationen finden sich unter „[Hilfe und Kontakt](https://developer.datev.de/de/help)“ (<https://developer.datev.de/de/help>). Alternativ kann der Hersteller DATEV-Testlizenzen kostenpflichtig direkt von DATEV erwerben. Hierzu wendet sich der Hersteller an <https://serviceformulare.datev.de/link/ShowDoForm?FormID=8101>.

6. Technische Prüfung

6.1 Das GoLive (siehe **Ziffer B.I.6.5**) einer Online-API-Anbindung beim Hersteller erfordert das erfolgreiche Durchlaufen einer kostenpflichtigen Technischen Prüfung durch DATEV, sofern in der jeweiligen API-Dokumentation für die einzelne Online-API nicht ausdrücklich anders geregelt.

6.2 Die Anmeldung zur Technischen Prüfung erfolgt über den folgenden Link zu den dort genannten Bedingungen und Preisen:

<https://go.datev.de/online-kalender-schnittstellen>

und ist verpflichtend für das GoLive.

6.3 Die Technische Prüfung basiert auf den im Internet unter dem Link:

<https://go.datev.de/schnittstellenvorgaben>

abrufbaren DATEV-Vorgaben für APIs zur DATEV-Software oder DATEV-Rechenzentrum (nachfolgend „Schnittstellenvorgaben“ genannt) und besteht aus zwei Teilen – einem Review in der Sandbox sowie in einem zweiten Schritt der Prüfung auf der Produktivumgebung:

Für die Technische Prüfung darf der Hersteller nur nicht personenbezogene Testdaten an DATEV übermitteln.

Im Rahmen der Technischen Prüfung prüft DATEV nur, ob die Hersteller-Schnittstelle die Schnittstellenvorgaben umsetzt und ob die zwischen DATEV und Hersteller im Rahmen der Technischen Prüfung zu vereinbarenden Schnittstelleninhalte (nachfolgend „vereinbarte Schnittstelleninhalte“) technisch fehlerfrei funktionieren. Weitere Funktionen oder Eigenschaften des Hersteller-Produkts und der Hersteller-Schnittstelle sind nicht Gegenstand der Technischen Prüfung.

Die vereinbarten Schnittstelleninhalte müssen auf der aktuellen relevanten API-Dokumentation basieren und den gegenwärtigen Prüfungsanforderungen entsprechen. Keinesfalls dürfen die Hersteller-Schnittstelle und die vereinbarten Schnittstelleninhalte zum Zeitpunkt des zweistufigen Prüfverfahrens auf einer Vorversion der API-Dokumentation, die älter als sechs (6) Monate ist, beruhen.

Weitere Informationen zu Ablauf und Inhalten der Technischen Prüfung finden sich unter <https://go.datev.de/schnittstellenvorgaben>.

Bleibt das Ergebnis bei einem der beiden Prüfungsschritte in der Technischen Prüfung hinter den API-Vorgaben zurück, informiert DATEV den Hersteller in Textform. Der Hersteller kann die Fehlfunktion der Online-API-Anbindung beseitigen und erneut einen kostenpflichtigen Termin für die Technische Prüfung durch DATEV buchen. Die vorstehenden Regelungen der **Ziffer B.I.6.3** gelten im Wiederholungsfall entsprechend.

6.4 Dem Hersteller steht es frei, über die nach **Ziffer B.I.6.3**. einmalig verpflichtenden bzw. nach **Ziffer B.I.4.2**. optional zu buchenden Termine hinaus, für einen etwaigen weiteren Beratungsbedarf zur API-Anbindung über das DATEV-Tool Terminland Termine zu den dortigen Bedingungen und Preisen zu buchen.

6.5 Die Inbetriebnahme des Online-Datenaustauschs von Kundendaten an das DATEV-Rechenzentrum und/oder mit dem Hersteller-Produkt erfolgt, sobald – und nur unter der

Bedingung, dass – der Hersteller die Technische Prüfung erfolgreich durchlaufen hat und DATEV dies in Textform durch die sog. „Konformitätsmitteilung“ bestätigt hat. (nachfolgend „GoLive“ genannt).

II. Produktive Nutzung der Online-API

1. Betrieb und Nutzung der Online-API

- 1.1** Die vereinbarten Schnittstelleninhalte des Hersteller-Produkts müssen während der Nutzungsdauer der Online-API voll funktionsfähig sein und die in der Technischen Prüfung gemäß **Ziffer B.1.6** geforderten Anforderungen erfüllen.
- 1.2** Der Online-Datenaustausch von Kundendaten zwischen dem DATEV-Rechenzentrum und dem Hersteller-Produkt setzt in jedem Einzelfall voraus, dass DATEV für die das Hersteller-Produkt verwendenden Hersteller-Kunden zusätzlich einen Speicherplatz im DATEV-Rechenzentrum eingerichtet hat. Dieser Speicherplatz kann kostenpflichtig sein. Der Online-Datenaustausch von Kundendaten an das oder aus dem DATEV-Rechenzentrum kann voraussetzen, dass DATEV zusätzlich eine für den Hersteller-Kunden kostenpflichtige Leistung erbringt.
- 1.3** Der Verantwortungsbereich von DATEV für Kundendaten bei einem Online-Datenaustausch beginnt erst mit dem fehlerfreien Empfang der Kundendaten im DATEV-Rechenzentrum. Der Verantwortungsbereich von DATEV für die Kundendaten endet, sobald diese aus dem DATEV-Rechenzentrum über die Online API an den Hersteller übertragen wurden.
DATEV und der Hersteller sind ihren jeweiligen Kunden für die ordnungsgemäße Leistungserbringung in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen jeweils allein verantwortlich.

Es gelten die folgenden Vorgaben für die Nutzung einer Online-API durch Hersteller-Kunden:

a. Verfügbarkeit des Hersteller-Rechenzentrums

Das Rechenzentrum des Herstellers steht den Hersteller-Kunden zu üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung. Bei Nicht-Verfügbarkeiten der DATEV-Online-API (z.B. Störungen oder Einspielungen) stellt der Hersteller sicher, dass dem Hersteller-Kunden Statusmeldungen von DATEV im Hersteller-Produkt angezeigt werden.

b. Daten bereitstellen und übertragen

Der Hersteller ermöglicht dem Hersteller-Kunden in seinem Hersteller-Produkt noch nicht übertragene oder abgerufene Daten manuell zu selektieren und anschließend online zu übermitteln. Online übermittelte oder abgerufene Daten sind mit einem Status zu kennzeichnen. Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass die Online-API im DATEV-RZ nicht übermäßig oder unnötig mit Anfragen belastet wird.

c. Datenverluste

Der Hersteller ist dafür verantwortlich, den Hersteller-Kunden vor Datenverlusten zu schützen, insoweit dies seine Leistung betrifft.

d. Anzeige von Fehler- und Statusmeldungen

Der Hersteller ist für die Anzeige der Statusmeldungen bzw. Fehlerprotokollanzeigen auf Basis von DATEV zur Verfügung gestellten Returncodes gemäß API-Dokumentation in seinem Hersteller-Produkt verantwortlich.

e. Ergebnisprüfung des Datentransfers

Der Hersteller weist seinen Hersteller-Kunden darauf hin, dass es in der Verantwortung des Hersteller-Kunden liegt, das Ergebnis des Online-Datenaustauschs ins DATEV-Rechenzentrum und die Verarbeitung der online übermittelten Daten bei DATEV zu prüfen und gegebenenfalls korrigierende Maßnahmen einzuleiten.

f. Einbinden von Services zur Authentifizierung

DATEV prüft beim Online-API-Aufruf die Zugangsberechtigung des Hersteller-Kunden und stellt Services zur Verfügung, die die Kontrolle des Online-Datenaustauschs ermöglichen. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, diese Services im Hersteller-Produkt einzubinden, korrekt aufzurufen und die Daten entsprechend für den Hersteller-Kunden aufzubereiten. Sind die Voraussetzungen zum Online-Datenaustausch erfüllt und liegen in den zu übertragenden Daten keine Fehler und im Prozess keine Störungen vor, so werden vom Hersteller-Kunden übermittelte Daten im DATEV-Rechenzentrum gespeichert.

g. Korrekter Datentransfer

Der Hersteller ist verantwortlich für einen korrekten Online-Datenaustausch gemäß der API-Dokumentation und hat für einen sicheren Transport der übermittelten Daten bis zur oder ab der Online-API im DATEV-Rechenzentrum zu sorgen.

h. Virenfreiheit

Der Hersteller stellt sicher, dass die online übermittelten Daten bis zur Online-API im DATEV-Rechenzentrum virenfrei sind. Zur Sicherstellung verwendet der Hersteller zu dem Zeitpunkt der Übermittlung aktuelle und marktübliche Virenscanner.

1.4 Der Hersteller trifft Vorkehrungen für einen adäquaten Schutz der Hersteller-Kunden vor Datenverlusten. Er stellt DATEV von Ansprüchen der Hersteller-Kunden aus Datenverlusten im Zusammenhang mit dem Online-Datenaustausch von Kundendaten mit dem DATEV-Rechenzentrum frei, sofern und soweit der Hersteller eine oder mehrere seiner Pflichten gemäß **Ziffer B.II.1.3** verletzt.

1.5 Tritt beim Online-Datenaustausch von Kundendaten mit dem DATEV-Rechenzentrum eine Fehlfunktion auf, die den Datenbestand im DATEV-Rechenzentrum gefährdet, ist DATEV jederzeit berechtigt, die Datenübermittlung via Online-API sofort zu unterbrechen, bis die Fehlfunktion behoben ist. DATEV informiert den Hersteller über eine Unterbrechung. Liegt die Ursache der Fehlfunktion im Verantwortlichkeitsbereich von DATEV, unterrichtet DATEV den Hersteller über die Website www.DATEV-status.de sowohl über das Vorliegen einer Fehlfunktion, als auch über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Wiederinbetriebnahme der Online-API. Über den Status der vorgenannten Website kann sich der Hersteller automatisch über die von DATEV kostenlos bereitgestellte App „Rechenzentrum-Status Mobil“ informieren lassen. Ist der Hersteller für die Fehlfunktion verantwortlich, setzt er alle vertretbaren Anstrengungen und Mittel ein, um die Fehlfunktion innerhalb längstens einer (1) Woche, ab seiner Kenntnis vom Fehler, endgültig zu beseitigen und DATEV via E-Mail an schnittstellenberatung@DATEV.de über die erfolgreiche Fehlerbeseitigung zu unterrichten.

1.6 Für die Programmierleistung und Funktionstüchtigkeit der vom Hersteller zur Kommunikation mit einer Online-API in das Hersteller-Produkt eingefügten Funktionalitäten ist der Hersteller allein verantwortlich.

1.7 Der Hersteller ist während der Laufzeit eines Abonnements einer Online-API berechtigt, unter Beachtung der dort hinterlegten Nutzungsbedingungen und Gestaltungsrichtlinien, das über das Portal im Reiter „Ressourcen“ zur Verfügung gestellte Label zur Kennzeichnung der „DATEV-Datenservices“ in die Benutzeroberfläche des Hersteller-Produkts einzufügen, um einen umgesetzten DATEV-Datenservice zu kennzeichnen, soweit eine Umsetzung erfolgt ist.

Darüber hinaus können einzelne Online-APIs und/oder Zusatzfeatures gem. **Abschnitt D** die verpflichtende Nutzung weitere Icons zur Gestaltung einzelner Schaltflächen im Hersteller-Produkt vorsehen. Diese Verpflichtung wird bei den betroffenen Online-APIs und/oder Zusatzfeatures in der jeweiligen API-Dokumentation geregelt. Auch hier verpflichtet sich der Hersteller, die hinterlegten Nutzungsbedingungen und Gestaltungsrichtlinien einzuhalten.

Die in dieser **Ziffer B.II.1.7.** beschriebenen Icons und Label werden in diesen Nutzungsbedingungen zusammenfassend als „Icons“ bezeichnet.

2. Qualitätssicherung und Support

2.1 Zur Sicherung der Qualität wiederholt der Hersteller bei begründetem Anlass auf Anfrage von DATEV jederzeit die Technische Prüfung. Die Regelungen in **Ziffer B.II.6.3** gelten entsprechend. Abweichend von **Ziffer B.II.6.** sowie **B.II.4.2.** sind in diesem Fall die vom Hersteller zu buchenden Termine kostenlos.

2.2 Im Zusammenhang mit dem Online-Datenaustausch mit dem DATEV-Rechenzentrum leisten DATEV und der Hersteller Support nach folgender Maßgabe:

a. Service für Hersteller-Kunden

Der Hersteller und/oder ein vom Hersteller Beauftragter leistet Service für sein Hersteller-Produkt und damit auch für die Integration der Schnittstellen gegenüber den Hersteller-Kunden. Das bedeutet, er leistet Unterstützung bei der Einrichtung der Online-API im Hersteller-Produkt, bei der Nutzung der Online-API und bei der Fehlerbereinigung bei Datenübertragungen.

Bei Fragen zur DATEV-Anwendung (Bestellung, Einrichtung, Konfiguration und DATEV-Authentifizierung, etc.) sowie zum Umgang mit übertragenen Daten kann sich der Hersteller-Kunde an seinen Steuerberater wenden, alternativ stehen Support-Informationen zur DATEV-Software auch im DATEV-Hilfe-Center www.DATEV.de/hilfe bereit.

Per [Servicekontakt \(datev.de\)](mailto:Servicekontakt@datev.de) können vom Hersteller-Kunden Anfragen rund um die Uhr an den DATEV-Service gestellt werden. Die Antworten erfolgen innerhalb der DATEV-Support-Zeiten (www.DATEV.de/service).

Bei der Kommunikation mit DATEV sind immer die Kontaktdaten des Nutzers, Berater- und Mandantennummer, sowie die Fehlerbeschreibung (REST Request, http code, Zeitpunkt des Fehlers, Fehlermeldung) anzugeben.

b. Service für Hersteller

Für allgemeine Fragen zum Portal kann der Hersteller sich per Kontaktformular unter „[Hilfe und Kontakt](https://developer.datev.de/de/help)“ (<https://developer.datev.de/de/help>) melden. Hat der Hersteller Fragen zur Online-API an DATEV, so wendet er sich per E-Mail an folgende Adresse: schnittstellenberatung@DATEV.de

Für Fragen an den Hersteller zur Integration der Online-APIs stehen DATEV sowohl der Eigentümer als auch die Nutzer zur Verfügung. Der Hersteller sagt zu, dass diese Nutzer für DATEV stets gut erreichbar sind.

3. De-Abonnieren und Abkündigen einzelner Online-APIs

3.1 Kündigung durch den Hersteller:

Stellt der Hersteller die aktive Nutzung einer Online-API ein, so soll er das Abonnement kündigen. Das Abonnement einer einzelnen Online-API kann vom Hersteller jederzeit mit Frist von zwei (2) Wochen ordentlich gekündigt werden (nachfolgend „De-Abonnieren“ genannt). Das De-Abonnieren erfolgt direkt im Portal über das Dashboard. Sein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.2 Kündigung durch DATEV:

- a. DATEV kann dem Hersteller die Nutzung einer einzelnen Online-API mit Frist von zwölf (12) Monaten kündigen, wenn DATEV den Betrieb der Online-API für alle Hersteller einstellt (nachfolgend „Abkündigung“ genannt). Die Abkündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Abgekündigte Online-APIs werden im Portal als „deprecated“ gekennzeichnet.
- b. Individuelle Kündigungen: DATEV kann dem Hersteller die Nutzung einer Online-API in solchen Fällen mit angemessener Frist diskriminierungsfrei kündigen, in denen DATEV ein Festhalten am Vertrag über die Nutzung der einzelnen Online-API nicht möglich oder nicht zumutbar ist (nachfolgend „Kündigung der Online-API“ genannt). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Hersteller schwerwiegend und/oder fortgesetzt gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen, insbesondere die Bestimmungen aus **Ziffer B.II.1.**, verstößt und nach Beseitigungsaufforderung durch DATEV eine angemessene Abhilfefrist von mindestens zwei (2) Wochen ergebnislos verstrichen ist.

3.3 Der Hersteller hat mit Wirksam werden der De-Abonnierung, der Abkündigung durch DATEV und/oder der Kündigung der Online-API seitens DATEV die in das Hersteller-Produkt integrierten Funktionalitäten zum Online-Datenaustausch von Kundendaten mit dem DATEV-Rechenzentrum inaktiv zu stellen und eventuell in die Benutzeroberfläche des Hersteller-Produkts integrierte und von DATEV überlassene Icons oder Wortmarken zu entfernen. Diesbezügliche Nutzungsrechte des Herstellers erlöschen.

C. Aktive Nutzung der Dateischnittstellen und Desktop-APIs

Der Hersteller kann die Dateischnittstellen sowie Desktop-APIs von DATEV ohne weitere Zwischenschritte unter Verwendung der frei zugänglichen API-Dokumentation in das Hersteller-Produkt einbinden. Etwaig zu beachtende Regelungen und Vorgaben finden sich in der jeweiligen API-Dokumentation. Für Schnittstellen des Typs „DATEVconnect“ gilt ergänzend die [Leistungsbeschreibung DATEVconnect, Version 11.12, Art.-Nr. 95280, Produkt für - DATEV Hilfe-Center](#).

Der Hersteller hat bei Bedarf die Möglichkeit, freiwillig einen kostenpflichtigen Beratungstermin mit DATEV über das DATEV Tool „Terminland“, erreichbar über <https://go.datev.de/online-kalender-schnittstellen> zu den dort genannten Bedingungen und Preisen zu buchen.

Darüber hinaus finden die **Ziffer B.I.5.2.** sowie **B.II.2.2.** Anwendung auf Desktop-APIs.

D. Einsatz von Zusatzfeatures

Der Hersteller hat die Möglichkeit, nachfolgend beschriebene zusätzliche Funktionen (nachfolgend „Zusatzfeatures“ genannt) in seine Hersteller-Produkte einzubauen:

1. Login mit DATEV

Dieses Zusatzfeature ermöglicht die Authentifizierung (Registrierung und Login) eines Hersteller-Kunden über ein DATEV-Zugangsmedium im Hersteller-Produkt. Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen (insbesondere der Regelungen unter **Lit. B**) gelten für die Schnittstelle „Login mit DATEV“ die Bestimmungen der zugehörigen API-Dokumentation (<https://go.datev.de/oauth-openidconnect>), insbesondere die dort enthaltenen Design Guidelines und Nutzungsbedingungen zur Gestaltung des Login-Buttons (<https://go.datev.de/login-mit-datev>).

Bei wiederholtem Verstoß gegen die dort hinterlegten Nutzungsbedingungen ist DATEV zur Kündigung der Nutzung des Zusatzfeatures Login mit DATEV berechtigt.

2. Aktuell freibleibend

E. Allgemeine Bestimmungen

1. Änderung der API-Dokumentation

1.1 DATEV ist berechtigt, die für die Integration der Schnittstellen benötigte API-Dokumentation zu ändern, wenn dies aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Schnittstellen-relevanten Funktionen von DATEV-Rechenzentrum-Anwendungen erforderlich oder zweckmäßig ist.

1.2 Ändert DATEV die API-Dokumentation einer Online-API, so wird DATEV alle Hersteller, die diese Online-API abonniert haben, per E-Mail darüber in Kenntnis setzen, siehe auch **Ziffer B.I.3.4.**

1.3 Über Änderungen an Desktop-APIs und Dateiformatschnittstellen, muss sich der Hersteller eigenständig über die entsprechenden News <https://developer.datev.de/de/news> sowie <https://developer.datev.de/de/products> im Portal informieren.

1.4 Der Hersteller prüft eigenverantwortlich, ob die Änderung sich auf die in das Hersteller-Produkt integrierten Funktionalitäten zur Kommunikation mit der Schnittstelle auswirkt.

1.5 Um den (Online-)Datenaustausch von Kundendaten mit dem DATEV-Rechenzentrum weiterhin zu ermöglichen, passt der Hersteller die Funktionalitäten des Hersteller-Produkts erforderlichenfalls der geänderten API-Dokumentation an. Der Hersteller erbringt die Anpassung innerhalb von sechs (6) Monaten ab Mitteilung der Änderung gemäß **Ziffer D.1.**, sofern in der jeweiligen API-Dokumentation zur einzelnen API im Portal nicht ausdrücklich anders geregelt. DATEV prüft die Funktionstüchtigkeit der vom Hersteller fertiggestellten und an DATEV übermittelten Anpassungen innerhalb einer Frist von weiteren sechs (6) Wochen. **Ziffer B.I.6.** gilt für die angepassten Funktionalitäten entsprechend.

1.6 Veraltete Versionen der Schnittstellen werden nach Änderung der API-Dokumentation im Portal als „deprecated“ gekennzeichnet.

2. Nutzungs- und Urheberrechte

- 2.1** Für die Nutzung der Schnittstellen gilt folgendes: Nur ab Go-Live und für die Dauer der Laufzeit des Abonnements einer Online-API bzw. während der Nutzungsdauer bei Desktop-APIs und Dateiformatschnittstellen gemäß der Regelungen in diesen Nutzungsbedingungen und nur für ihre Zwecke gewährt DATEV dem Hersteller hierdurch das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Schnittstellen gemäß diesen Nutzungsbedingungen, insbesondere den Bedingungen in **Ziffer B.II.1.**, nicht-exklusiv zu nutzen und in Bezug auf Online-APIs das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen, die Online-Datenübermittlung nicht-exklusiv durch Hersteller-Kunden mit eigenem Speicherplatz im DATEV-Rechenzentrum nutzen zu lassen.
- 2.2** Für die API-Dokumentation und weitere Portalinhalte gilt Folgendes:
- a. DATEV räumt dem Hersteller an den Portalinhalten ein nicht ausschließliches, auf die Dauer des Vertrags beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Portalinhalte ausschließlich für die Implementierung und den Betrieb der Schnittstellen zu nutzen.
 - b. Die Nutzung der Portalinhalte ist dem Hersteller ausschließlich im Rahmen seiner Unternehmenstätigkeit gestattet. Dazu gehört auch die Nutzung der Portalinhalte durch die Nutzer, verbundene Unternehmen des Herstellers iSd §§15 AktG ff. und Subunternehmer des Herstellers. In letzterem Fall wird der Hersteller die Subunternehmer auf die Urheberrechte und sonstigen Rechte von DATEV hinweisen und seinen Subunternehmern die vorliegenden Nutzungsbedingungen bereitstellen.
- 2.3** Die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umarbeitung, andere Umgestaltung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung sowie die sonstige Verwertung der Portalinhalte sind dem Hersteller nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet.
- 2.4** Der Hersteller verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte von DATEV zu beeinträchtigen. Der Hersteller haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen von DATEV gewährt, sofern der Hersteller nicht nachweist, dass er diese Rechtsverletzungen nicht zu vertreten hat.
- 2.5** Programme und Datenbanken, insbesondere Dateischnittstellen und Desktop-APIs dürfen, außer im Rahmen eines ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechts, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DATEV weder übersetzt, noch vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden. Dies gilt auch für die in Ziffer E.6. genannten Geschäftsgeheimnisse und als streng vertraulich oder als vertraulich bezeichneten Informationen.
- 2.6** §69 e) Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt. In diesem Fall wird der Hersteller DATEV mitteilen, welche Teile des ursprünglichen Programms er dekompiert. Für die Gewährung des Zuganges zu den Informationen oder das Dekompilieren kann DATEV eine angemessene Gebühr verlangen.

3. Werbung

3.1 Über die Beschreibung der Hersteller-Schnittstelle hinaus, ist der Hersteller nicht berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu DATEV gemäß diesen Nutzungsbedingungen zu werben. DATEV hat die Hersteller-Schnittstelle nicht entwickelt, zertifiziert, oder über die in diesen Nutzungsbedingungen genannten Prüfungsanforderungen hinaus geprüft. Nicht-Gegenstände der Technischen Prüfung durch DATEV sind insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen und DATEV-spezifischen Vorgaben hinsichtlich Datenschutz und IT-Security. Der Hersteller verpflichtet sich, in seiner Marktkommunikation darauf zu achten, keine anderen Eindrücke zu erwecken.

Dem Hersteller steht es frei, damit zu werben, dass er eine technisch geprüfte Schnittstelle zu DATEV unterhält, insbesondere kann der Hersteller die folgende Kommunikation verwenden: „Unter Verwendung der mit dem Hersteller vereinbarten Prüf Szenarien zu dieser Schnittstelle hat DATEV den technisch fehlerfreien Datenaustausch bestätigt.“

3.2 Eine werbliche Verwendung der ausschließlich für den Einsatz im Herstellerprodukt gedachten Icons (siehe **Ziffer B.II.1.7. und D.1.**) ist dem Hersteller untersagt.

3.3 Der Hersteller darf über eine Funktionsbeschreibung hinaus nicht mit dem Namen „DATEV“ werben. Das Firmenzeichen von DATEV darf in Veröffentlichungen nicht benutzt werden, es sei denn, es wird vorhergehend für Einzelfälle fallweise eine besondere schriftliche Vereinbarung mit DATEV getroffen.

4. Kostenpflichtige Leistungen

4.1 Für die von DATEV gemäß diesen Nutzungsbedingungen erbrachten Leistungen können Vergütungen anfallen. Der Hersteller wird in den betroffenen Fällen in diesen Nutzungsbedingungen und/oder bei Buchung der Leistung im Portal auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen. Die Preise richten sich nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisangaben. Die Höhe der der geltenden Preisangaben zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer ist im Buchungsprozess im Portal einzusehen.

Für Beratungsleistungen richten sich die Preise nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen DATEV-Preisliste (abrufbar unter [[DATEV-Preisliste für Unternehmen Ausgabe 01 2023](#)]) (nachfolgend „Preisliste“). Die genannten Beratungsleistungen sind zu den im Buchungsprozess genannten Bedingungen und Preisen bestellbar. Weitere Informationen finden sich unter <https://go.datev.de/online-kalender-schnittstellen>.

Kostenpflichtige Leistungen gemäß dieser Nutzungsbedingungen und den genannten Buchungsprozessen sind insbesondere:

- Schnittstellenberatung gemäß **Ziffer B.I.4.2 und B.I.6.4**
- Paket für das Onboarding inkl. Technischer Prüfung gemäß **Ziffer B.I.6.3**
- Testsysteme gemäß **Ziffer B.I.5.2.**

Darüber hinaus kann das Abonnieren einer Online-API im Portal gem. **Ziffer B.I.3.** entgeltpflichtig sein. In diesen Fällen wird der Hersteller auf diesen Umstand vor Abschluss des Abonnements im Buchungsprozess hingewiesen. Die Höhe der anfallenden Vergütung ergibt sich in diesen Fällen aus den auf der Produktseite enthaltenen Informationen sowie der API-Dokumentation.

4.2 DATEV kann im Portal festgelegte laufende oder nutzungsabhängige Vergütungen nach billigem Ermessen erhöhen,

- a. wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der letzten Preisanpassung um mehr als fünf (5) Prozentpunkte erhöht hat; der Umfang der Erhöhung richtet sich dabei nach der Erhöhung des Verbraucherpreisindex oder
- b. wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von DATEV nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände erhöhen. DATEV ist daher zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn
 - i. sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen
 - ii. neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen oder
 - iii. Für den Fall, dass DATEV Produkte anderer Anbieter zu deren Endkundenpreisen unverändert weitergibt und sich die Endkundenpreise der Anbieter ändern. In diesen Fällen ist DATEV berechtigt, die Preise auf Basis der geänderten Endkundenpreise der Anbieter anzupassen. Die betreffenden Produkte sind in der Preisliste gesondert gekennzeichnet.

4.3 Eine Preiserhöhung gemäß dieser Ziffer wird dem Kunden durch DATEV mindestens zwei (2) Monate vor Wirksamwerden schriftlich oder in Textform angekündigt. Der Kunde kann in diesem Fall die von der Preiserhöhung betroffene Leistung innerhalb eines (1) Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen. Neben den in diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich festgelegten Vergütungen gewähren sich DATEV und der Hersteller aus und im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen kein Entgelt, Ersatz für Kosten und Aufwendungen oder sonstigen geldlichen Ausgleich im rechtlich weitgehendsten Sinn.

4.4 Rechnungsbeträge gemäß dieser Nutzungsbedingungen sind innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Hersteller in Verzug.

4.5 Einwände gegen die Rechnungsstellung sind vom Hersteller innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach dem Erhalt der maßgeblichen Rechnung in Textform per E-Mail an schnittstellenberatung@DATEV.de geltend zu machen. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Ansprüche aus §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleiben unberührt. DATEV weist den Hersteller in ihren Rechnungen auf diese Rechtsfolge gesondert hin.

4.6 DATEV kann, nach billigem Ermessen, neben ihren sonstigen Rechten im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, nach Mahnung und Ankündigung ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlichen Zahlungen geltend machen. Darüber hinaus ist DATEV im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, Mahngebühren und gegebenenfalls Aufwendungsersatz in angemessener Höhe zu verlangen.

5. Haftung

5.1 DATEV haftet nur für von ihr oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (solche Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der

Hersteller vertrauen darf) sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.

5.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von DATEV auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden; diese Haftung ist ferner beschränkt auf 60.000,00 Euro pro Schadensfall und insgesamt auf 100.000,00 Euro für alle Schadensfälle aus diesem Vertragsverhältnis. Dies gilt auch bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DATEV.

5.3 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit DATEV eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos durch DATEV. Darüber hinaus gelten die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen nicht im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart ist.

5.4 Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie (**Ziffer E.5.3**) haftet DATEV nicht für mittelbare Schäden wie z.B. Mehraufwendungen, entgangen Gewinn oder unterbliebene Einsparungen.

5.5 Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Geheimhaltung

6.1 Der Hersteller verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Nutzung des Portals bekanntwerdenden Informationen, die DATEV als vertraulich gekennzeichnet hat oder die bei verständiger Würdigung der Sachlage schützenswert erscheinen (z.B. Unterlagen, Dokumente, Datenbestände) (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt), geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

6.2 Der Hersteller ist verpflichtet, für Geschäftsgeheimnisse gem. §2 GeschGehG und für als streng vertraulich oder vertraulich bezeichnete Informationen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Der Hersteller ist nicht berechtigt, Geschäftsgeheimnisse von DATEV durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen des Vertragsgegenstands zu erlangen. Gleiches gilt für sonstige bei Vertragsdurchführung erhaltene Informationen oder Gegenstände.
Der Hersteller wird diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

6.3 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht gemäß **Ziffer E.6.1** sind ausschließlich solche Vertrauliche Informationen, die nachweislich:

- a. Dem Hersteller bereits vor Zugänglichmachung durch DATEV bekannt waren,
- b. öffentlich bekannt wurden, ohne dass die vorliegende Geheimhaltungspflicht verletzt wurde,
- c. dem Hersteller rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungsvorbehalt zur Verfügung gestellt wurden,

- d. vom Hersteller selbständig, ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen und ohne Mitarbeit einzelner Personen, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen hatten, entwickelt wurden und/oder
- e. vom Hersteller im Rahmen eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens zwingend offengelegt werden müssen, sofern der Hersteller DATEV hierüber umgehend informiert und die die Offenlegung fordernde Stelle auf die Vertraulichkeit der Informationen hinweist oder
- f. die jeweiligen Informationen, die ihren Schutz nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) verlieren, es sei denn dies ist auf einen Verstoß des Herstellers zurückzuführen.

6.4 Die Geheimhaltungspflicht in **Ziffer E.6.1** gilt während der Dauer der Nutzung des Portals unter diesen Nutzungsbedingungen und wirkt nach Vertragsbeendigung für drei (3) aufeinanderfolgende Jahre fort. Geschäftsgeheimnisse gem. §2 GeschGehG sind für unbegrenzte Zeit geheim zu halten.

6.5 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtungen ist DATEV unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den Hersteller mit sofortiger Wirkung von der Nutzung des Portals und der Schnittstellen auszuschließen.

7. Berufsrechtliche Verschwiegenheit (§203 StGB)

Wenn und soweit DATEV im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Hersteller unter diesen Nutzungsbedingungen zur mitwirkenden Person iSd §203 StGB wird und der Hersteller eine weitere mitwirkende Person iSd §203 StGB ist, gilt folgendes:

Der Hersteller kann bei der Erbringung seiner Leistungen in Kontakt mit Privatgeheimnissen von Kunden/Dritten kommen, die in den Anwendungsbereich des § 203 StGB fallen. Im Hinblick darauf belehrt DATEV den Hersteller und der Hersteller verpflichtet sich durch Akzeptanz dieser Nutzungsbedingungen wie folgt:

- Der Hersteller wahrt – in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung gemäß §203 StGB und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften – fremde Geheimnisse der Gemeinsamen Kunden/Dritten, die ihm von DATEV zugänglich gemacht werden.
- Der Hersteller verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne des vorstehenden Aufzählungszeichens zu verschaffen, als dies zur Erfüllung der Tätigkeiten im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen erforderlich ist.
- Bei einem Einsatz von Dritten verpflichtet sich der Hersteller, diese in Textform gemäß §126 b) BGB zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne des ersten Aufzählungszeichens dieser **Ziffer E.7.** erlangen können.

8. Datenschutz

8.1 DATEV bietet ihren Kunden (nachfolgend „DATEV-Kunden“ genannt) über das DATEV-Rechenzentrum eine Schnittstelle zum Hersteller-Produkt an. Kunden des Hersteller-Produkts sind für das Hersteller-Produkt ausschließlich Vertragspartner des Herstellers, nicht von DATEV. Es besteht keine gemeinsame Leistungserbringung von DATEV und dem Hersteller. DATEV und der Hersteller erbringen jeweils nur die Leistungen im Rahmen ihres eigenen Produktangebotes und sind eigenständige Vertragspartner des Kunden. Der DATEV-Kunde ist ggf. nicht identisch mit dem Hersteller-Kunden.

- 8.2** Die Schnittstellen bieten DATEV-Kunden die Möglichkeit, personenbezogene Daten und andere Informationen zwischen dem DATEV-Rechenzentrum und dem Hersteller-Produkt zu transferieren.
- 8.3** Sowohl Hersteller als auch DATEV sind eigenständige Auftragsverarbeiter ihrer Kunden im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DS-GVO. Es besteht weder eine eigene Verantwortlichkeit der jeweiligen anderen Partei für die über die Schnittstelle transferierten personenbezogenen Daten noch eine gemeinsame Verantwortlichkeit von DATEV und dem Hersteller nach Art. 26 DS-GVO. Der Kunde (DATEV-Kunde und Kunde des Herstellers) ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr.7 DS-GVO
- 8.4** Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit des von seinem Produkt ausgehenden Datentransfers durch eine dokumentierte Weisung des Kunden im Sinne von Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO zu gewährleisten.

9. Laufzeit und Kündigung der Nutzung des Portals

- 9.1** Mit Akzeptieren dieser Nutzungsbedingungen kommt zwischen DATEV und dem Hersteller eine Vertragsbeziehung auf unbestimmte Dauer über die Nutzung des Portals zustande. Der Hersteller kann die Vertragsbeziehung jederzeit ordentlich mit Frist von vier (4) Wochen kündigen. Für das Abkündigen einzelner Online-APIs unter Beibehaltung dieser Vertragsbeziehung gilt **Ziffer B.II.3**.
- 9.2** Das Recht zu einer fristlosen Kündigung der Portalnutzung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen. DATEV wird ein solches außerordentliches Kündigungsrecht nur im Falle des Vorliegens zwingender Gründe und nur diskriminierungsfrei ausüben.
- 9.3** Abkündigung des Portals: DATEV kann dem Hersteller die Nutzung des Portals mit Frist von zwölf (12) Monate kündigen, wenn DATEV den Betrieb des Portals für alle Hersteller einstellt (nachfolgend „Abkündigung des Portals“ genannt).
- 9.4** Kündigungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 9.5** Mit Wirksamwerden der Kündigung des Herstellers oder Abkündigung durch DATEV sperrt DATEV den Zugriff auf die nicht-öffentlichen Inhalte des Portals und damit verbunden die Zugriffsmöglichkeit auf Online-APIs. Nach Beendigung dieser Vereinbarung erlischt das Nutzungsrecht an den Inhalten des Portals, insbesondere den Online-APIs. Es gelten die Regelungen der **Ziffer C.9.4** ergänzend.
- 9.6** Zur endgültigen Löschung der angelegten Organisation eines Herstellers inklusive aller und Daten inklusive der Hersteller-Apps sendet der Eigentümer der Organisation einen Antrag auf Löschung im Tab „Organisation“ im Portal. Zur Löschung des einzelnen Nutzer-Accounts wendet sich der Nutzer an den DATEV-Service über „Hilfe und Kontakt“ (<https://developer.datev.de/de/help>).
- 9.7** Ablösung Altvereinbarungen
- 9.8** Die vorliegenden Nutzungsbedingungen ersetzen etwaig bestehende und vorausgegangene Vereinbarungen zur Nutzung der relevanten DATEV-Schnittstellen, insbesondere die

Vereinbarungen zur Nutzung der DATEV Online-Schnittstellen zur Datenübermittlung (nachfolgend gemeinsam „Altschnittstellenverträge“ genannt). Der Betrieb der bereits unter den Altschnittstellenverträgen genutzten Schnittstellen wird von dieser Vertragsumstellung nicht berührt. Insbesondere behalten bereits erfolgreich abgelegte Technische Prüfungen ihre Gültigkeit.

Die Ersetzung eines etwaigen Altschnittstellenvertrags zwischen DATEV und dem Hersteller wird mit Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen wirksam. Der Wortlaut dieses etwaigen Altschnittstellenvertrags wird im Zeitpunkt der Zustimmung durch diese Nutzungsbedingungen ersetzt.

Ausgenommen hiervon sind bereits geschlossene Vereinbarungen „DATEV-Marktplatz Schnittstellen Partner“ (vormals Vereinbarung Anbieter mit DATEV-Schnittstelle) bzw. „DATEV-Marktplatz Premium Partner“ (vormals Vereinbarung DATEV Software Partner). Diese gelten unverändert fort.

10. Leistungsänderung

DATEV ist – über die Regelungen in **Ziffer E.1.** hinaus - berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, und

- a.** diese Leistungen Produkte anderer Anbieter enthalten und diese Produkte DATEV nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die DATEV zu vertreten hat,
- b.** neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen,
- c.** die vereinbarten Leistungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (zum Beispiel: Änderungen in der Betriebsumgebung),
- d.** solange vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertige Leistungen ausgetauscht werden und die vereinbarte Soll-Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt,
- e.** der wirtschaftliche Aufwand für die Aufrechterhaltung einer vertraglich vereinbarten Leistung außer Verhältnis zur Anzahl der Nutzer oder zum damit erzielten Ertrag steht oder
- f.** DATEV ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Änderung der Leistung hat.

Sofern nicht abweichend geregelt, werden Leistungsänderungen nach dieser Ziffer dem Kunden mindestens zwei (2) Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Reine Leistungserweiterungen bedürfen keiner Vorankündigung durch DATEV.

11. Sonstiges

11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstands.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 11.3** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.4** Ziffernverweise innerhalb dieser Nutzungsbedingungen ohne weitere gesonderte Angabe beziehen sich immer auf die jeweilige Ziffer in diesen Nutzungsbedingungen.
- 11.5** Soweit für die Nutzung einzelner Inhalte des Portals besondere Bedingungen gelten, gehen diese bei Abweichungen diesen Nutzungsbedingungen vor. Insbesondere können in den im Portal zur Verfügung gestellten API-Dokumentationen Abweichungen von diesen Nutzungsbedingungen festgelegt werden. Sollten in den einzelnen API-Dokumentationen von diesen Bedingungen abweichende Regelungen zur jeweiligen Schnittstelle getroffen werden, so gehen diese als speziellere Regelungen diesen Nutzungsbedingungen vor. Falls vorhanden, sind ebenfalls vorrangig anzuwenden etwaig abweichende und/oder ergänzende Regelungen in den Vereinbarungen „DATEV-Marktplatz Schnittstellen Partner“ bzw. „DATEV-Marktplatz Premium Partner“.
- 11.6** Ergänzende Informationen kann der Hersteller unter „[Hilfe und Kontakt](https://developer.datev.de/de/help)“ (<https://developer.datev.de/de/help>) abrufen.

Stand: 19.08.2024